



**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
2. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),

zu 1 und 2 wohnhaft: \*\*\*\*\*

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\*

Az.: \*\*\*\*\*

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.:\*\*\*\*\*

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer,

durch den Einzelrichter

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 29. Juni 2004**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Der \*\*\*\* geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die \*\*\*\* geborene Klägerin zu 2) sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro mit albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Sie reisten im \*\*\*\*\* 1992 ins Bundesgebiet ein und stellten am \*\*\*\*\* 1992 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger zu 1) Mitglied der LDK gewesen sei und mit vier Freunden Waffen verteilt habe. Als einer dieser Freunde von der Polizei ergriffen worden sei, habe er das Land verlassen. Die Klägerin zu 2) trug im Wesentlichen vor, dass sie in \*\*\*\*\* Medizin studiert habe. Im Wintersemester 1990/1991 seien viele Schüler in \*\*\*\*\* vergiftet worden. Sie habe geholfen, diese Kinder zu behandeln. Da sie serbische Studenten gesehen hätten und hauptsächlich auch wegen ihres Mannes sei sie geflüchtet.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Mai 1994 wurden die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt sowie festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Den Klägern wurde die Abschiebung unter Fristsetzung angedroht. Eine hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 23. Januar 1997 (AN 9 K 94.40876) abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. August 1997 (19 ZB 97.32329) abgelehnt.

Am \*\*\*\*\* 1997 stellten die Kläger Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger nunmehr mittels eines Zeugen beweisen könne, dass er Mitglied in der „National Front“ gewesen und bei der Verteilung von Waffen tätig gewesen sei. Außerdem könne er eine Ladung vom Kreisgericht \*\*\*\*\* vorlegen, aus der sich die Anberaumung einer Verhandlung gegen ihn ergebe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Oktober 1997 wurden die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt.

Auf die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 31. Mai 1999 (AN 17 K 97.34800) der Bescheid des Bundesamtes vom 9. Oktober 1997 aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei den Klägern vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Kläger als albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo jedenfalls auf einen objektiven Nachfluchtgrund in Gestalt von Gruppenverfolgung auf Grund ihrer Ethnie stützen können.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. August 1999 wurden die Kläger daraufhin als Asylberechtigte anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens hörte die Beklagte mit Schreiben vom 8. September 2003 die Kläger zum beabsichtigten Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte sowie zum Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und zur beabsichtigten Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, an.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Oktober 2003 wurde die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte vom 4. August 1999 widerrufen (Ziffer 1). Die mit Bescheid vom 4. August 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, wurde ebenfalls widerrufen (Ziffer 2). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dieser Bescheid wurde am 20. Oktober 2003 als Übergabeeinschreibesendung zur Post gegeben.

Hiergegen ließen die Kläger mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 27. Oktober 2003, bei Gericht am 27. Oktober 2003 eingegangen, Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Bescheid schon aus formellen Gründen rechtswidrig sei. Nach § 73 Abs. 4 AsylVfG entscheide über den Widerruf und die Rücknahme der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Es bedürfe also entweder einer Entscheidung des Leiters des Bundesamtes oder eines Auftrags des Leiters des Bundesamtes, dass ein anderer Angestellter das Widerrufsverfahren durchführen sollte. Im vorliegenden Fall gebe es weder eine Einzelentscheidung des Leiters noch eine Übertragungsentscheidung. Außerdem sei ein Widerrufsgrund nicht gegeben. Die Kläger stammten aus dem Norden von Mitrovica und eine Rückkehr dorthin sei praktisch unmöglich, jedenfalls aber unzumutbar. Zwangsweise Rückführungen dorthin würden nicht vorgenommen. Allein deswegen sei der Widerruf nicht gerechtfertigt. Am Herkunftsort bestehe noch eine unmittelbare Gefährdung durch Übergriffe serbischer Nationalisten. Außerdem sei gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG von einem Widerruf zwingend abzusehen. Wer aus seinem Heimatort fliehen habe müssen und auch heute nicht dorthin zurück könne, könne nicht darauf verwiesen werden, sozusagen an der Demarkationslinie zu Nord-Mitrovica in einem Flüchtlingslager zu leben.

Eine verfrühte Rückführung sähe nur neuen Hass. Außerdem müsse der Ansicht des Bundesamtes widersprochen werden, dass bei der Übernahme des Landes durch KFOR-Soldaten und durch UNMIK-Verwaltung die Lage dort sicher und stabil sei. Ein Leben in Sicherheit und über dem Existenzminimum sei dort nicht gewährleistet. Die dortige Sicherheitslage sei instabil.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

In diesem Zusammenhang wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Leiter des Bundesamtes mit Verfügung vom 15. März 1995 nochmals ausdrücklich festgelegt habe, dass die Entscheidung über die Einleitung eines Widerrufs bzw. Rücknahmeverfahrens weiterhin

in allen Fällen dem Vizepräsidenten vorbehalten sei. Dieser habe für einige Fallkonstellationen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Befugnisse weiter zu delegieren. Unter anderem obliege nach der geltenden Anweisung dem zuständigen Referatsleiter die Entscheidung bezüglich der Einleitung von Widerrufsverfahren bei Asylberechtigten, deren Angehörige Asylanträge gestellt hätten.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 17. Mai 2004 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte sowie auf die über die mündliche Verhandlung gefertigte Niederschrift.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Kläger begehren, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Oktober 2003 aufzuheben.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Oktober 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das Bundesamt darf einen derartigen gebundenen Verwaltungsakt erlassen, wenn sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage geändert hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht mehr vor, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtig-

ter nunmehr ausgeschlossen ist, wobei unerheblich ist, ob die seinerzeitige Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt ist (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az.: 9 C 12.00). Die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 AuslG hinsichtlich ihrer Person erfolgte im Hinblick darauf, dass das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 31. Mai 1999 davon ausging, dass insbesondere auf Grund der ab März 1999 datierenden Erkenntnisquellen von einer Gruppenverfolgung ethnischer Albaner im gesamten Kosovo auszugehen war. Die für die damalige Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse haben sich mittlerweile erheblich geändert. Die NATO-Länder haben auf Grund der unübersehbaren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo ihre Luftwaffe so lange gegen serbische Objekte eingesetzt, bis die serbische Regierung eingelenkt hat und die Bedingungen der NATO-Länder für eine Einstellung der Angriffe erfüllt hat und sich mit dem Abzug ihrer Sicherheitskräfte einverstanden erklärt hat. Seit 20. Juli 1999 ist der Abzug der jugoslawischen Sicherheitskräfte und Militärs aus dem Kosovo im Wesentlichen abgeschlossen. Auf Grund eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrats sind Truppen der NATO-Staaten und Russlands als Schutz- und Ordnungskräfte (KFOR) im Kosovo stationiert worden und üben dort die Macht aus. Dies bedeutet, dass eine Verfolgung albanischer Volkszugehöriger durch den serbischen Staat im Kosovo unmöglich ist. So sind zwischenzeitlich auch bereits sehr viele albanische Flüchtlinge freiwillig in den Kosovo zurückgekehrt.

Auf Grund dieser veränderten Lage im Kosovo, die allgemeinkundig ist und sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen ergibt, ist davon auszugehen, dass die Kläger ohne Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Grundgesetz dorthin zurückkehren können. Die KFOR-Truppen sind gerade auch zur Sicherung einer dauerhaften Rückkehr vertriebener Kosovo-Albaner eingesetzt und für ihren Abzug bestehen keinerlei Anhaltspunkte, so dass auch für die Zukunft eine vor Verfolgung sichere Rückkehrmöglichkeit anzunehmen ist (OVG Münster, Beschluss vom 5.7.1999, 19 A 1856/98.A). Unter diesen Umständen ist heute und in absehbarer Zukunft nicht erkennbar bzw. zu erwarten, dass die Kläger in ihrem Herkunftsgebiet einer politischen Verfolgung durch serbische Kräfte ausgesetzt sind. Soweit die Kläger auf die momentane Lage im Norden ihrer Heimatstadt verweisen, kommt es hierauf nicht entscheidungserheblich an, da es den Klägern gegebenenfalls zumutbar wäre, gegebenenfalls anderswo im Kosovo einen Wohnsitz zu nehmen. Die Frage einer etwaigen politischen Verfolgung in anderen Landesteilen von Serbien und Montenegro kann dahinstehen. Den Klägern ist es jedenfalls zumutbar, in den Kosovo, woher sie stammen, zurückzukehren und dort zu wohnen. In diesem Teil des Heimatlandes sind sie vor poli-

tischer Verfolgung sicher. Dort steht ihnen eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Da ihnen im Kosovo, also einem Teil des Heimatstaates, keine politische Verfolgung droht, liegen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Albaner sind daher im Kosovo auf absehbare Zeit hinreichend sicher vor einer von der serbischen Regierung ausgehenden oder dieser zurechenbaren Verfolgung. Damit liegen die Voraussetzungen, unter denen der Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen ist, vor.

Von der Anwendung der Widerrufsvorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG war auch nicht im Hinblick auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen. Unabhängig davon, dass keine Gesichtspunkte vorliegen, die eine Unzumutbarkeit der Rückkehr der Kläger darlegen könnten, haben die Kläger in ihrem Heimatland vor ihrer Ausreise keine im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG relevanten „früheren Verfolgungen“ erlitten, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift nicht vorliegen.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 23. Januar 1997 lag bezüglich beider Kläger keine Vorverfolgungssituation vor und auch eine Gruppenverfolgungssituation wurde verneint. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem im Asylfolgeverfahren ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 31. Mai 1999. Mit diesem Urteil wurde das Bundesamt zwar verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. Dieser Verpflichtungsausspruch erfolgte allein deswegen, da das Gericht auf Grund der ab März 1999 datierten Erkenntnisquellen von einer Gruppenverfolgung ethnischer Albaner im Kosovo ausging. Die Frage, ob den Klägern aus individuellen Gesichtspunkten politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde, blieb dahin gestellt. Auch die im Zusammenhang mit dem Folgeantrag im Jahr 1997 vorgelegte Ladung des Kreisgerichtes Mitrovica vom \*\*\*\*\* 1997 ist kein geeignetes Beweismittel, entgegen den Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 23. Januar 1997 eine Vorverfolgungssituation aufzuzeigen. Bei dieser Ladung handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um ein gefälschtes Dokument. Dies ergibt sich schon aus dem Aktenzeichen der Ladung. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes waren am Landgericht Mitrovica (Kreisgericht entspricht dem deutschen Begriff Landgericht, vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2.6.1998 an das Verwaltungsgericht Berlin) im Jahr 1997 weniger als 84 Hauptverfahren in Strafsachen anhängig. Ein Aktenzeichen 987/97, wobei nach den eingeführten Erkenntnisquellen die vor dem Schrägstrich stehende Zahl für die Zahl der anhängigen Hauptverfahren am Gericht steht, ist damit nicht denkbar. Ebenso wenig ist vorstellbar, dass eine Ladung allein Art. 136 des

Strafgesetzes der Bundesrepublik Jugoslawien als Straftat, deren Begehung der zu Ladende beschuldigt wird, nennt. Eine Straftat gemäß Art. 136 jug. StGB kann nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einer anderen Straftat aus Kap. XVI des jug. StGB begangen werden. Eine Vorverfolgungssituation kann mit dieser Ladung jedenfalls nicht aufgezeigt werden.

Der getroffenen Entscheidung des Bundesamtes kann auch nicht mit Erfolg ein etwaiger Verstoß gegen § 73 Abs. 4 AsylVfG entgegen gehalten werden. § 73 Abs. 4 AsylVfG ist eine bloße Ordnungsvorschrift, auf deren Einhaltung der betroffene Ausländer keinen einklagbaren Anspruch hat. Ein Recht auf einen „gesetzlichen Amtswalter“, vergleichbar mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gibt es nicht (Bay.VGH, Beschluss vom 30.7.1998, Az.: 25 ZB 98.33347).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur weiteren Begründung insgesamt gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides Bezug genommen.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

\*\*\*\*\*

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 19 K 03.31666  
**Sachgebiets-Nr:** 446

**Rechtsquellen:**

§ 73 Abs. 1 AsylVfG  
§ 73 Abs. 4 AsylVfG

**Hauptpunkte:**

- Widerruf einer Asylanerkennung (Kosovo-Albaner)
- keine frühere Verfolgung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG
- kein einklagbarer Anspruch auf Einhaltung der Vorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

Urteil der 19. Kammer vom 29. Juni 2004

